

DVFG Fachinformation „Füllen von Gasflaschen an öffentlichen Tankstellen“

Hintergrund

Auf dem deutschen Markt werden vermehrt Druckgasbehälter angeboten, speziell über den Internethandel, die nach Herstellerangaben vom Benutzer selbst an Flüssiggas-Tankstellen nachgefüllt werden können. Beim Deutschen Verband Flüssiggas e. V. kommt es in Folge vermehrt zu Anfragen seitens Endkunden oder Tankstellenbetreibern, inwiefern das Nachfüllen dieser Druckgasbehälter in Deutschland durch den Endkunden zulässig ist.

Füllen von Gasflaschen und anderen Druckgasbehältern an öffentlichen Tankstellen

Das Füllen von Druckgasbehältern (wie Flüssiggasflaschen) an öffentlichen Tankstellen ist in Deutschland grundsätzlich nicht zulässig.

Für den Betrieb von Tankstellen in Deutschland gelten die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Die Vorgaben dieser Verordnungen werden in Technischen Regeln (Technische Regeln Betriebssicherheit/Gefahrstoffe) konkretisiert. Für Tankstellen gilt die TRBS 3151/TRGS 751 „Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Gasfüllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen“, Ausgabe September 2019 (einschließlich letzter Änderung vom 02.10.2020). Dort heißt es:

5.1.4 Betankung von Kraftfahrzeugen (...)

*(4) An Gasfüllanlagen für Flüssiggas, Erdgas, Flüssigerdgas oder Wasserstoff dürfen Druckgasbehälter im Sinne der TRBS 3145/TRGS 745 wie **Gasflaschen mit Flüssiggas** nicht befüllt werden.*

5.1.1 Betriebsanweisung und Unterweisung, besondere Weisungen, Alarm- und Einsatzpläne, Sicherheitsmaßnahmen bei Betriebsstörungen (...)

(3) Auf die für die sichere Betankung durch andere Personen erforderlichen Kennzeichnungen und Verbote, insbesondere (...)

*3. auf das **Verbot des Befüllens von Druckgasbehältern** im Sinne der TRBS 3145/TRGS 745 (z. B. **Gasflaschen**) mit Flüssiggas*

ist deutlich sichtbar, dauerhaft und gut lesbar bzw. verständlich hinzuweisen.

Aus den aufgeführten Textauszügen aus der TRBS 3151/TRGS 751 ergibt sich die grundsätzliche Unzulässigkeit des Befüllens von Druckgasbehältern an Tankstellen in Deutschland. Ob einzelne Tankstellenbetreiber abweichend von den bezeichneten technischen Regeln über zusätzliche Sondergenehmigungen verfügen, ist dem DVFG nicht bekannt. Im Zweifelsfall erteilt der Betreiber Auskunft.

Flüssiggastanks in Fahrzeugen

Druckbehälter für Flüssiggas können in Fahrzeugen fest installiert sein. Diese Druckbehälter werden nicht als Druckgasbehälter, sondern als Tanks bezeichnet und entsprechen den in der StVZO zitierten Bauvorschriften, im Allgemeinen der UNECE R 67.01, Teil I, Anhang 10. Diese Tanks können auch aufrecht stehen und daher ähnlich wie eine Gasflasche aussehen. Diese Tanks sind mit den gleichen Einbauanforderungen dauerhaft im Fahrzeug eingebaut, egal ob sie zum Antrieb oder für die Versorgung externer Verbraucher dienen. Daher gelten hier die Einschränkungen des Befüllens **nicht**.

Haftungsausschluss: Dieses Dokument wurde sorgfältig erstellt; eine Haftung auf die Inhalte wird jedoch ausgeschlossen.
Der Nutzer bleibt für die korrekte Anwendung der Vorschriften verantwortlich. Hinweise zum Dokument an info@dvfg.de